

Richtlinie

Lidl Cura Porc Schweine

Anforderungen an die Zucht und Mast von Schweinen gültig ab
01.01.2026



1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich Tierschutz, Futtermittel, Arzneimittel, Umwelt- resp. Gewässerschutz müssen in der jeweils aktuellen Version auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Im Rahmen der Lidl Cura Porc Schweine Kontrollen können Stichprobenkontrollen erfolgen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Voraussetzungen für die Vertragsproduktion

- Die am Lidl Cura Porc Schweine Programm beteiligten Händler (PROFERA) dürfen lediglich Verträge mit Lidl Cura Porc Schweine Produzenten (nachfolgend Produzenten genannt) abschliessen, welche im Produktionszweig Schweinezucht und/oder -mast ausschliesslich Tiere gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und / oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- Im Rahmen des Lidl Cura Porc Schweine Programms sind nur Zucht- und Mastbetriebe mit Standort Schweiz zugelassen. Lidl Cura Porc Mastschweine müssen auf einem Lidl Cura Porc Zuchtbetrieb geboren sein. Fleisch von Elterntieren (Eber, Zuchtsauen), die nicht in der Schweiz geboren sind, dürfen nicht im Lidl Cura Porc Kanal vermarktet werden.
- Der Produzent muss zuhanden des Kontrolldienstes STS nachweisen, dass er den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der aktuell gültigen Version der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) erbringt.
- Der Produzent muss nachweisen, dass er nachfolgende Tierkategorien gemäss der aktuell gültigen Version der DZV für Ethobeiträge für "Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)" resp. "Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)" angemeldet hat:

Tierkategorien für die Ethoprogramme	BTS	RAUS
Zuchteber über halbjährig		X
nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	X	X
säugende Zuchtsauen	X	
abgesetzte Ferkel	X	
Remonten bis halbjährig und Mastschweine	X	X

- e) Wenn durch ausserordentliche Umstände die Anforderungen der vorliegenden Richtlinien oder der DZV im Bereich Schweine nicht eingehalten werden können, muss der Produzent die PROFERA und den Kontrolldienst STS umgehend darüber informieren.
- f) Der Produzent ist verpflichtet, allfällige Sanktionen oder Massnahmen durch andere Kontrollorganisationen bei Verstössen gegen die DZV im Bereich Schweine der PROFERA und dem Kontrolldienst STS unverzüglich zu melden.

2.2. Grundanforderungen an die Produktion

- a) Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Gentechnologie darf weder beim Zuchtprozess noch bei der Vermehrung der Tiere eingesetzt werden. Es dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Bestandteile gemäss der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV; SR 916.307) im Futter eingesetzt werden.
- b) Beim Zuchtprozess und der Tierversorgung ist mit Ausnahme der Kernzucht-Betriebe der Transfer von Embryos untersagt.
- c) Innerbetriebliche Transporte (dies gilt auch für Betriebsgemeinschaften (BG), Betriebszweiggemeinschaften (BZG) und Tierhaltergemeinschaften (THG)) von mehr als 1 km Distanz sind bewilligungspflichtig.
- d) Die arbeitsteilige Ferkelproduktion (Abferkelringe) ist in diesem Programm nicht erlaubt.

3. Anforderungen an die Tierhaltung für Stallhaltung mit Auslauf

3.1. Die wichtigsten Grundanforderungen für alle Tierkategorien

- a) Alle Ställe verfügen über natürliches Tageslicht. Im Aktivitätsbereich weist das Tageslicht eine minimale Lichtstärke von 15 Lux auf. Fensterflächen im Stallraum sind sauber zu halten. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- b) Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in der Gruppe gehalten werden. Ausnahmen sind möglich bei kranken oder verletzten Tieren und bei nicht säugenden Zuchtsauen im Deckzentrum nach Ziffer 4. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Lidl Cura Porc Produzentenordners festzuhalten.
- c) Alle Schweine haben permanent Zugang zu einem eingestreuten und einem nicht eingestreuten Bereich.
- d) Allen Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. Bei Trockenfütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Für Abferkelbuchten sind vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anerkannte Mutter- Kindtränken erlaubt. Für die Tränkehöhen gelten folgende Anforderungen:

Tierkategorie	Zapfentränke (cm)	Beckentränke (cm)
Eber	75 - 100	40 – 60
nicht säugende Zuchtsauen	75 – 100	40 – 60
säugende Zuchtsauen	75 - 100	40 – 60
Saugferkel 1 - 6 kg	15 – 35	8 – 15

Tierkategorie	Zapfentränke (cm)	Beckentränke (cm)
Absetzferkel 6 - 25 kg	20 – 45	12 – 30
Mastschweine und Remonten 25 - 60 kg	30 – 70	20 – 45
Mastschweine und Remonten 60 - 110 kg	50 – 80	30 – 55
Mastschweine und Remonten > 110 kg	75 – 100	40 – 60

- e) Bezüglich des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Schadgase) sind die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu beachten.
- f) Sämtliche Bereiche im Stall und Auslauf sowie die Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.
- g) Allen Tieren muss immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perforation zur Verfügung stehen. Als Einstreu muss Langstroh oder Chinaschilf verwendet werden (minimale Schnittlänge 5 cm). Das Beimischen weiterer Einstreumaterialien zur Bodendeckung ist bis zu einem Anteil von max. 50% der bodendeckenden Einstreu erlaubt (z.B. entstaubte Hobelspäne, Sägemehl).
- h) Den Tieren muss permanent eine der folgenden Beschäftigungsmöglichkeit für Wühlen und Kauen anzubieten: Langstroh (mind. 10 cm), Gras-Silage, (Ried-)Gras, Heu, Rindenschnitzel, Zweige, Äste oder Holzbalken.
- i) Wird den Tieren zur Beschäftigung Raufutter oder Stroh über eine Raufe angeboten, so wird empfohlen diese so zu beschicken, dass das entsprechende Material von den Tieren entnommen werden kann. Eine Raufe sollte mindestens 40 cm breit sein und pro Tier sollten im Minimum 5 cm Raufen-Laufweite zur Verfügung stehen.
- j) Bei Vorratsfütterung (Fütterung mehr als 3x täglich) im Liegebereich wird der Fressbereich (Fläche Fütterungseinrichtung, Standplatzlänge der Tiere und je nach Lage der Fütterungseinrichtung auch ein Durchgang hinter den fressenden Tieren) von der Liegefläche abgezogen.

Folgende Richtzahlen gelten für den Abzug:

Tierkategorie	Abzug Standplatz	Abzug Durchgang
Ferkel	40 cm	20 cm
Schweine Vormast	60 cm	30 cm
Schweine Ausmast	100 cm	50 cm
Schweine > 110 kg Lebendgewicht	140 cm	70 cm

- k) Für die Breite von Randspalten (Kotschlitze) gelten folgende Anforderungen:
- Ferkel bis 25 kg: weniger als 2 oder 4-5 cm
 - Schweine 25-110 kg: weniger als 4 oder 8-9 cm
 - Sauen, Eber: weniger als 6 oder 10-11 cm
- l) In der warmen Jahreszeit muss bei Hitze (ab 25°C) den Schweinen in Gruppenhaltung ab 25 kg sowie den Ebern eine Abkühlungsmöglichkeit im Aktivitätsbereich zur Verfü-

gung gestellt werden. Als Abkühlungsmöglichkeiten im Aussenbereich gelten Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.

- m) Ist der ungedeckte Auslaufbereich im Sommerhalbjahr (zwischen 1. März und 31. Oktober) stark sonnenexponiert, so können zur Vermeidung von Sonnenbrand die exponierten Flächen soweit als nötig mit Sonnenschutzvorrichtungen ausgerüstet sein.
- n) Sofern es die betrieblichen Rahmenbedingungen zulassen, soll den Galt- und Mastschweinen zusätzlich zum Auslauf im Laufhof ein Weidegang angeboten werden.
- o) Jeder Betrieb verfügt zur Behandlung und Isolation kranker Tiere über eine ausreichende Anzahl Kranknbuchten. Diese haben einen eingestreuten Liegebereich und wenn möglich einen frei zugänglichen Auslauf. Für die Kranknbuchten gelten im Weiteren die oben aufgeführten Anforderungen mit Ausnahme von Ziffer 2 sowie die entsprechenden Flächenzahlen unter Ziffer 6. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Lidl Cura Porc Produzentenordners festzuhalten.
- p) Falls keine fix eingerichtete Kranknbucht auf dem Betrieb vorhanden ist, muss der Betriebsleiter angeben können, wo und wie er im Bedarfsfall ein krankes Tier unterzubringen gedenkt. Dazu kann in Einzelfällen z.B. ein Stallgang entsprechend eingerichtet werden. Insbesondere müssen zweckmässige und funktionierende Tränkeeinrichtungen vorhanden sein. Die Mindestflächen richten sich nach den Anforderungen unter Ziffer 6.

3.2. Eber

- a) Alle Eber müssen über einen permanent frei zugänglichen Auslauf verfügen.
- b) Eberbuchten müssen eine Mindestbreite von 2 Meter einhalten. Wenn die Liegehütte für einen Eber einen Ein- und Ausgang hat oder in der Längsseite offen ist, wird auch eine schmalere Liegehütte akzeptiert. Die minimale Liegefläche (gemäss Ziffer 6) muss aber auf jeden Fall eingehalten werden.
- c) Für Eber, welche in einer Galtsschweinegruppe gehalten werden, gilt pro Tier die gleiche Flächenzuteilung wie für eine nicht säugende Zuchtsau.

3.3. Nicht säugende Zuchtsauen

- a) Alle nicht säugenden Zuchtsauen müssen über einen permanent frei zugänglichen Auslauf verfügen.
- b) Wellnessbürsten: Im Galtssauenbereich wird den Tieren ein automatisches Zweibürsten System angeboten. Mit diesen sogenannten Wellnessbürsten können die Muttersauen durch aktive Körperpflege ihren Beschäftigungstrieb befriedigen. Dadurch beruhigen sich die Tiere und ihr Wohlbefinden steigert sich.
- c) Den übrigen Tierkategorien stehen nach Bedarf eine Scheuermöglichkeit zur Verfügung, ausgenommen während der Säuge- und Deckzeit sowie in Kranknbuchten.

3.4. Nicht säugende Zuchtsauen: Deckzentrum

- a) Während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen unter Ziffer 3 und die Flächenzahlen gemäss Ziffer 6 erfüllt sind. Vor allen Ständen ist über dem Fressbereich eine Strohraufe einzubauen. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung sind das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Lidl Cura Porc Produzentenordners festzuhalten.

- b) Dringend empfohlen werden Deckzentren mit Gruppenhaltung und permanentem Auslauf, welche folgende Anforderungen erfüllen:
- Die Tiere werden in der Gruppe gehalten und verfügen über einen separaten, eingestreuten Liegebereich, einen Fress- und Aktivitätsbereich sowie über einen permanent frei zugänglichen Auslauf (Flächenzahlen gemäss Ziffer 6).

3.5. Säugende Zuchtsauen

- a) Die Fixation von Muttersauen ist nicht zulässig. In den Buchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixation vorhanden sein. Während der Behandlung der Muttersau und der Ferkel oder der Entnahme von Ferkeln ist eine kurzzeitige Fixation mit einer mobilen Einrichtung erlaubt. Nach erfolgter Behandlung muss die Fixation umgehend entfernt werden. Für Notfälle darf pro Abferkelzimmer 1 Fixationsmöglichkeit vorhanden sein.
- b) Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis zum 3. Tag nach der Geburt muss der Muttersau zum Nestbau geeignetes Material wie Langstroh, Riedgras oder Altheu zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die eingestreute Liegefläche der Muttersau muss zusammenhängend und frei von Hindernissen (wie Bügel, Stangen, Ferkelschutzkugeln) sein. Diese Liegefläche beträgt mindestens 1,2 x 1,9 Meter. Für bestehende Betriebe wird auch eine Liegefläche von mindestens 1 x 2 Meter akzeptiert. Die hindernisfreie Fläche darf unter dem Fresstrog (jedoch nicht unter dem Abweisbügel) bis zum tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, sofern dieser an der tiefsten Stelle eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm aufweist. Die eingestreute Liegefläche für die Ferkel kann teilweise auch ausserhalb des Ferkelnestes sein.
- d) Die Säugezeit beträgt mindestens 24 Tage. Es wird eine Säugezeit von 4 bis 6 Wochen empfohlen. Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder dem Sauenblatt einzutragen.
- e) Empfehlungen für das Gruppensäugen zum Vermeiden des Fremdsaugens:
- Gruppen bestehen idealerweise aus 2-3, maximal aus 4 Sauen.
 - Ferkel sollten beim Vermischen der Würfe mindestens 10 Tage alt sein.
 - Abferkeltermine der Sauen sollten nicht mehr als 4 Tage auseinander liegen.

3.6. Ferkel und Jager bis 25 kg

- a) Für Ferkel und Jager wird ein Auslauf empfohlen.
- b) Die Kennzeichnung der Ferkel muss mit der von Lidl vorgegebenen TVD-Ohrmarke bis spätestens zum Absetztermin erfolgen.
- c) Neue Systeme zur Einzeltiermarkierung der Mastschweine mit elektronischen Ohrmarken ist nach Absprache mit Lidl und PROFERA möglich.
- d) Der Einsatz von "künstlichen" Ammen (sogenannte "Nurseries", "Rescue Decks") sind im Lidl Cura Porc Schweine Programm grundsätzlich nicht erlaubt. Zuchtziele betreffend Wurfgrössen sollen für das Lidl Cura Porc Schweine Programm darauf ausgerichtet sein, dass die Muttersau ihre Ferkel selber aufziehen kann.
- e) Zur Unterstützung der Ferkel können z.B. RescueCups im Ferkelbereich der Abferkelbucht installiert werden. Die Ferkel dürfen dabei nicht von der Mutter abgetrennt werden.

- f) Stark geschwächte und kümmernde Ferkel dürfen verfrüht abgesetzt werden und mit einem Nährbrei aufgezogen werden. Eine solche Behandlung muss im Lidl Cura Porc Produzentenordner dokumentiert werden.
- g) Bei Verwendung von Ferkelboxen und -kisten muss den Tieren zwingend ein permanenter Auslauf gemäss den Flächenanforderungen des RAUS-Programms der Direktzahlungsverordnung, DZV, angeboten werden. Die Einrichtung der Ferkelbox resp. -kiste / -container muss den Anforderungen des BTS-Programms gemäss der Direktzahlungsverordnung entsprechen.

3.7. Mastschweine und Remonten

Alle Mastschweine und Remonten müssen über einen permanent frei zugänglichen Auslauf verfügen.

4. Mindestanforderungen für die Flächenzuteilung

Die untenstehende Tabelle enthält die wichtigsten massgebenden Vorschriften bezüglich Stallbau. Die Masse in Klammern gelten für Neuproduzenten und Neu- und Umbauten.

Tierkategorie	eingestreute Liegefläche	Auslauf			Totalfläche
			50% nicht gedeckt	Auslauf Total	
Eber	3 m ²		2 m ²	4 m ²	6 (10) m ² Mindestbreite 2 m
nicht säugende Zuchtsauen, bis 6 Tiere	1,2 m ²		0,65 m ²	1,3 m ²	2,5 (3,3) m ²
nicht säugende Zuchtsauen, ab 7 Tieren	1,1 m ²		0,65 m ²	1,3 m ²	2,5 (3,2) m ²
Deckzentrum - Gruppenhaltung	Flächen analog nicht säugende Zuchtsauen. Abschliessbare Stände können nicht als Liegefläche gezählt werden, sie werden aber bei der Totalfläche berücksichtigt.				
Deckstände (Ziffer 4)	Länge 1,9 m x Breite 0,65 m Davon Festboden 1,7 m x 0,65 m Zusätzlich Strohraufe vor allen Ständen				
säugende Zuchtsauen - Einzelbucht	3,3 m ² (3,6) m ² Liegebereich min. 2,3 m ² pro Muttersau und Ferkelbereich min. 0,1 m ² pro Ferkel (min. 1.3m ² Ferkelbereich)				6,5 m ² (7) m ² davon mindestens 4,6 m ² (4,9) m ² Festboden
säugende Zuchtsauen - Gruppensäugebucht	3,3 m ² mind. 2,3 m ² Liegebereich pro Muttersau				5 m ²
Empfehlung für Neu- und Umbauten	3,6 mind. 2,3 m ² Liegebereich pro Muttersau				
Ferkel, <15 kg Mehrflächenbucht	0,15 m ²				0,2 m ² (0.3) m ²

Tierkategorie	eingestreute Lie- gefläche	Auslauf			Totalfläche
			50% nicht gedeckt	Auslauf Total	
Ferkel, <25 kg Mehrflächenbucht	0,25 m ²			Empfohlen (0,3) m ²	0,4 m ²
Ferkel, <25 kg Tiefstreu	0,25 m ²			Empfohlen (0,3) m ²	0,5 m ²
Mastschweine und Remonten, 25-60 kg	0,4 m ²		0,225 m ²	0,45 m ²	0,85 m ² (1,3) m ²
Mastschweine und Remonten, 60-110 kg	0,6 m ²		0,325 m ²	0,65 m ²	1,25 m ² (1,6) m ²
Mastschweine und Remonten, 110-130 kg	0,75 m ²		0,325 m ²	0,65 m ²	1,4 m ² (1,9) m ²
Remonten halbjährig >110 kg	0,95 m ² (1,2 / 1,1 ¹) m ²		0,65 m ²	1,3 m ²	2,25 m ² (2,9) m ²

Tierkategorie	eingestreute Liegefläche	Auslauf			Totalfläche
Mastschweine und Remonten bei der Verwendung von Schiebewänden					
25 bis 40 kg LG 21 Masttage	0,32 m²		0,225 m²	0,45 m²	0,77 m² (1,22) m²
40 bis 60 kg LG 50 Masttage	0,40 m²		0,225 m²	0,45 m²	0,85 m² (1,30) m²
60 bis 80 kg LG 78 Masttage	0,50 m²		0,325 m²	0,65 m²	1,15 m² (1,50) m²
80 bis 110 kg LG 114 Masttage	0,60 m²		0,325 m²	0,65 m²	1,25 m² (1,60) m²

Krankenbuchten	Liegefläche eingestreut	Totalfläche / Tier	Totalfläche / Bucht
Schweine 25-60 kg	0,4 m ²	0,85 m ²	2,6 m ²
Schweine 60-110 kg	0,6 m ²	1,25 m ²	3,2 m ²
Remonten > 110 kg	1,2 m ²	2,25 m ²	4,5 m ²
Zuchtsauen	2,3 m ²	4,5 m ²	4,5 m ²
Ferkel <25 kg	0,25 m ²	0,4 m ²	1,2 m ²

¹ für Gruppen > 6 Tiere

5. Futtermittel und Fütterung

5.1. Allgemeine Anforderungen

- a) Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten.
- b) Mischfutter dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer gemäss der Futtermittel-Verordnung genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Für Futter-Selbstmischer gelten die Regelungen unter Ziffer 8.
- c) Nicht zugelassen sind GVO-deklarationspflichtige Ausgangsprodukte oder Alleinfuttermittel.
- d) Nicht zugelassen sind tierische Produkte oder Nebenprodukte mit Ausnahme von Eiprodukten und tierischen Fetten aus lebensmitteltauglicher Rohware.
- e) Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden.
- f) Soja-Nebenprodukte müssen aus nachhaltiger und GVO-freier Produktion sein (100% gemäss den Anforderungen des Soja Netzwerks Schweiz).
- g) Futtersuppen aus Speiseresten und/oder Lebensmittel-Abfällen müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben produziert werden. Sie dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, die ein wirksames Qualitätssicherungssystem betreiben und bei den Behörden registriert sind.
- h) Beim Einsatz von einzelnen Futterkomponenten, Vormischungen, Futterzusätzen, Vitamin- und Mineralstoffpräparaten etc. gelten die Anforderungen für Selbstmischer gemäss Ziffer 8.
- i) Sämtliche Futtermittel-Lieferscheine müssen im Lidl Cura Porc Produzentenordner abgelegt werden.
- j) Die Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert. Insbesondere Mineralstoffe und Vitamine dürfen nur bedarfsdeckend verabreicht werden.
- k) Der Zusatz von Mineralstoff- und Vitaminpräparaten über die zulässigen Höchstwerte in das gebrauchsfertige und von der Futtermühle ausgelieferte Mischfutter oder in das Trinkwasser auf dem Betrieb des Produzenten ist grundsätzlich nicht zulässig. In ausserordentlichen Stresssituationen, beim Auftreten von Krankheiten und in der Rekonvaleszenz dürfen zusätzliche Vitamin- und Mineralstoffpräparate den betroffenen Tieren gezielt verabreicht werden (eine solche Massnahme muss im Behandlungsjournal mit entsprechender Begründung und Zeitdauer der Behandlung festgehalten werden).
- l) An Muttersauen darf während maximal 10 Tagen vor und nach dem Absetzen eine zusätzliche Vitamin- und Mineralstoffmischung verabreicht werden.

5.2. Futter-Selbstmischer und betriebseigene Futtermittel

- a) Futter-Selbstmischer (d.h. Hersteller von Mischfutter und Futtersuppen zur Verfütterung im eigenen Betrieb) sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass sämtliche verwendeten Futter-Komponenten den Anforderungen unter Ziffer 8 entsprechen. Sie sind verpflichtet, unbeabsichtigte Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Futtermitteln durch geeignete Qualitätssicherungs-Massnahmen auszuschliessen.

- b) Der Zukauf an einzelnen Komponenten und Vormischungen zur Herstellung von Futtermitteln muss im Lidl Cura Porc Produzentenordner dokumentiert werden. Für alle potentiell GVO-gefährdeten Rohstoffe (z.B. importierte Soja-, Mais-, und Kartoffel-Komponenten) sind beim Lieferanten entsprechende Analysezertifikate einzufordern, welche die Einhaltung der GVO-Deklarationslimiten bestätigen.
- c) Die Herstellung des Futters muss im Lidl Cura Porc Produzentenordner dokumentiert werden. Dabei müssen die Zusammensetzung, sämtliche verwendeten Zusätze sowie die entsprechende Dosierung ersichtlich sein. Dies gilt auch für betriebseigene, verarbeitete Futtermittel (z.B. Maiswürfel).
- d) Von allen verwendeten Einzelkomponenten muss ein Rückstellmuster (mind. 250 g) für mindestens 3 Monate aufbewahrt werden.

6. Tiergesundheit und Behandlung

6.1. Allgemeines

- a) Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es wenn immer möglich zu verhindern.
- b) Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Bestandestierarztes einzusetzen.

6.2. Tierärztliche Betreuung

- a) Jeder Produzent verpflichtet einen Tierarzt (oder eine Tierarzt-Praxis) als Bestandestierarzt.
- b) Der Bestandestierarzt übernimmt die Beratung des Produzenten in Fragen der Tiergesundheit, unterstützt ihn bei der Optimierung der Tierhaltungsbedingungen im Rahmen der Krankheitsprävention und sorgt für den korrekten Einsatz der Tierarzneimittel auf dem Betrieb.
- c) Sämtliche Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln, Fütterungsarzneimitteln (=Medizinalfutter) sowie Routinebehandlungen wie Impfungen oder Entwurmungen unterliegen der Aufsicht des Bestandestierarztes.
- d) Es dürfen nur von Swissmedic für die Anwendung bei Schweinen registrierte und vom Bestandestierarzt verordnete Arzneimittel an die Tiere verabreicht werden.
- e) Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen dürfen ausschliesslich über den Bestandestierarzt bezogen werden.
- f) Nach erfolgter Behandlung müssen die gesetzlichen Absetzfristen strikte eingehalten werden. Die Absetzfristen sind durch den Bestandestierarzt schriftlich festzuhalten.
- g) Eine prophylaktische Verabreichung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere beim Absetzen von Ferkeln sowie bei Ein- und Umstallungen ist der Einsatz von Arzneimitteln durch die Optimierung des Tiermanagements auf ein Minimum zu beschränken.
- h) Die Lagerung der Medikamente muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Arzneimittel sind zur Entsorgung an den Bestandestierarzt zurückzugeben.
- i) Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet verboten.

Das elektronische Behandlungsjournal wird lückenlos geführt und entsprechend den Programm-Vorgaben ausgewertet. Der Produzent gibt der (PROFERA) das Recht, bei den verantwortlichen Gesundheitsprogrammen die Auswertung über den Medikamenteneinsatz einzuholen. Zu beachten ist dabei folgendes:

- Sämtliche auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen für die Behandlung von Schweinen müssen unmittelbar beim Bezug in der Inventarliste des elektronischen Behandlungsjournals aufgeführt werden.
 - Sämtliche Behandlungen mit Arzneimitteln müssen lückenlos und laufend aktualisiert dokumentiert werden.
- j) Werden gebrauchsfertige Fütterungsarzneimittel eingesetzt, so muss innerhalb von 7 Tagen eine Kopie des entsprechenden Veterinär-Rezepts im Behandlungsjournal abgelegt werden.
- k) Routinebehandlungen (Entwurmungen, Impfungen, Verabreichungen von Mineralstoffe und Vitaminen) müssen im Lidl Cura Porc Produzentenordner dokumentiert werden. Die entsprechenden Tierarzt-Rezepte und Lieferscheine sind mit der Inventarliste abzulegen.
- l) Das Behandlungsjournal und die Inventarliste muss vom Bestandestierarzt bei jedem Betriebsbesuch mindestens jedoch alle 6 Monate eingesehen und geprüft werden.

6.3. Gesundheitsplusprogramme

- a) Alle CURA PORC-Zucht- und Mastbetriebe sind einem der beiden Gesundheitsplusprogramme (QGS Safety Plus oder SGD SUISANO) angeschlossen. Es wird eine Übergangsfrist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme in das CURA PORC-Programm gewährt.
- b) Das elektronische Behandlungsjournal wird lückenlos geführt und entsprechend den Programm-Vorgaben ausgewertet. Der Produzent gibt der PROFERA das Recht, bei den verantwortlichen Gesundheitsprogrammen die Auswertung über den Medikamenteneinsatz einzuholen.
- c) Zurückgestufte oder gesperrte Betriebe müssen die PROFERA und die Kontrollstelle umgehend informieren. Ein allfälliger vom Gesundheitsprogramm ausgearbeiteter Sanierungsvorschlag sowie eine Liste der Mastbetriebe, welche die Ferkel solcher Betriebe einstellen werden, müssen der PROFERA und der Kontrollstelle unterbreitet werden.
- d) Bei gesundheitlichen Problemen im Stall sind die Kontrolleure vor dem Betreten der Ställe darauf aufmerksam zu machen (bei Abwesenheit Vermerk an Stalltüre anbringen). Der Produzent gibt der PROFERA und der Kontrollstelle das Recht, beim jeweiligen Gesundheitsprogramm Informationen über den Betriebsstand einzuholen.

6.4. Fütterungsarzneimittel (=Medizinalfutter)

- a) Die Verantwortung für den korrekten Einsatz von Fütterungsarzneimitteln trägt der Produzent.
- b) Der Bestandestierarzt steht dem Produzenten als Berater zur Verfügung und gibt die entsprechenden Anweisungen zur korrekten Handhabung und zur Sicherung der pharmazeutischen Qualität der Fütterungsarzneimittel.

- c) Beim Herstellungs-, Fütterungs- und Reinigungsprozess dürfen andere Futtermittel nicht durch Medizinalkonzentrate (=Arzneimittelvormischungen) bzw. Fütterungsarzneimittel verunreinigt werden. Dies muss im Besonderen bei Flüssigfutter-Systemen beachtet werden.
- d) Werden Fütterungsarzneimittel durch den Produzenten selbst hergestellt, müssen folgende Punkte eingehalten werden:
- Für die Beschaffung von Arzneimittelvormischungen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 9 und 9.
 - Vormischungen und Konzentrate müssen gemäss einer schriftlichen Handlungsanweisung des Bestandestierarztes korrekt dosiert und homogen mit dem Futter oder Trinkwasser vermischt verabreicht werden.
 - Jede Herstellung von Fütterungsarzneimitteln muss in einem Protokoll dokumentiert und im Lidl Cura Porc Produzentenordner abgelegt werden. Darin sind sämtliche verwendeten Arzneimittelvormischungen und deren Dosierung aufzuführen.

7. Eingriffe am Tier

7.1. Allgemeines

- a) Das Coupieren der Schwänze sowie das Abklemmen der Zähne ist grundsätzlich nicht zulässig.
- b) Die Verwendung von Nasenringen und Rüsselklammern ist nicht erlaubt.

7.2. Ferkelkastration

- a) Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung ist verboten.
- b) Die chirurgische Kastration der Ferkel durch den Produzenten muss innerhalb der ersten 14 Lebenstage erfolgen und erfordert einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis. Die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung mit der Inhalationsmethode erfolgt ausschliesslich mittels amtlich bewilligter Geräte und nach der Absolvierung eines Kurses. Die Kastration hat vor dem 14. Lebenstag der Ferkel zu erfolgen. Das Kastrationsdatum ist im Stalljournal einzutragen.

8. Tiertransport

- a) Alle für den Transport der Tiere erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleitdokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein. Labelvignetten für die Transportbegleitdokumente werden über die PROFERA bezogen.
- b) Zusatzvignette auf Begleitdokument: Auf dem Begleitdokument wird die CURA PORC-Label-Vignette aufgeklebt.
- c) Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Den Tieren muss bis zum Verlad immer Wasser zur Verfügung stehen. Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerampe) vorhanden sein. Geeignet sind Verladevorrichtungen dann, wenn sie bei jeder Witterung trittsicher sind, den Tieren den Treibweg ohne Ausweichmöglichkeiten und ohne störende Einflüsse vorgeben und die seitlichen Abschränkungen entlang des Treibweges stabil, mindestens 80 cm hoch und möglichst blickdicht sind. Die Steigung entlang des Treibweges darf 30° nicht überstei-

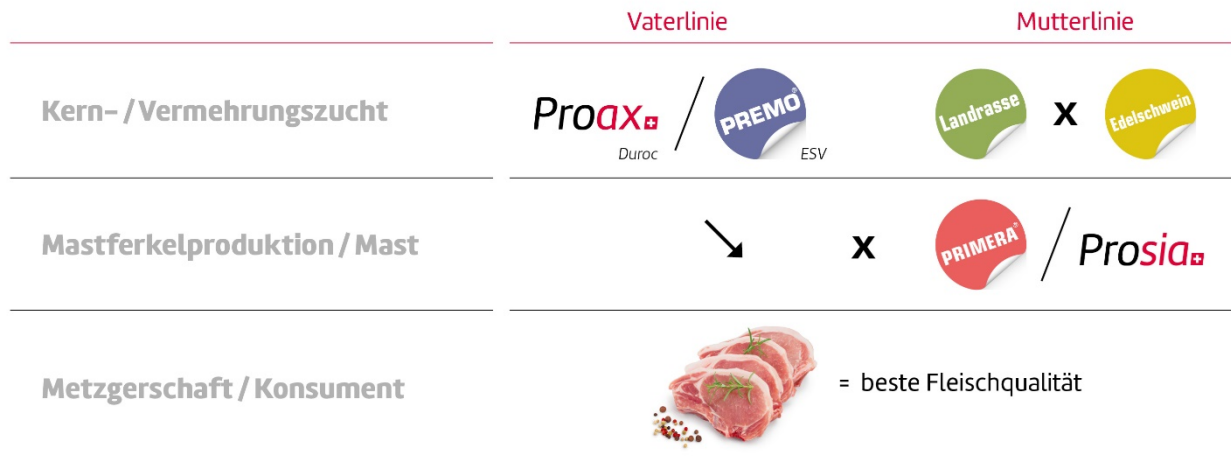
gen. Die betrieblichen Verladevorrichtungen müssen ausserdem so konstruiert und positioniert sein, dass das Transportfahrzeug problemlos an diese heranfahren und einen möglichst übergangslosen Treibweg realisieren kann.

- d) Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen der Tiere muss ruhig und möglichst ohne Zeitdruck erfolgen. Zum Treiben sind Treibbretter, Plastikrohre, Klatschen oder ev. Besen zu verwenden. Elektrische Treibhilfen sind verboten.
- e) Die Tiere dürfen nicht am Vorabend geladen werden.
- f) Nicht gehfähige Tiere dürfen nicht verladen werden.
- g) Für den Transport der Schweine sind nur Chauffeure zugelassen, die eine Fahrerausbildung gemäss der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) erfolgreich absolviert haben. Die Transportfahrzeuglenker müssen den entsprechenden Sachkundaalausweis beim Transport mit sich führen.
- h) Ausgenommen von dieser Pflicht sind zurzeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und keine gewerbsmässigen Tiertransporte durchführen.
- i) Der Transport von eigenen Tieren durch Produzenten selbst ist grundsätzlich erlaubt.
- j) Der Transport hat rasch und schonend zu erfolgen. Die maximale Gesamttransportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden (reine Fahrzeit 3 Stunden).
- k) Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.
- l) Die detaillierten Anforderungen an den Transport gemäss separatem Reglement "Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS" müssen eingehalten werden.

9. Genetik

- a) Grundsätzlich richtet sich die CURA PORC Produktion nach dem PROFERA -Zuchtprogramm.
- b) Sollte es aus irgendeinem Grund bei der Sperma-Beschaffung Probleme geben, so kann nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter der PROFERA auch Sperma von PREMO – Endprodukte- Ebern eingesetzt werden.

Profera-Zuchtprogramm



10. Produktionstechnisches

10.1. Produktionsaufnahme

- Der Entscheid über die Aufnahme eines neuen Produktionsbetriebes in das CURA PORC erfolgt nach folgendem Modus:
- Nach Prüfung der Kapazität für die Neuaufnahme ins CURA PORC-Programm macht die PROFERA gemeinsam mit dem Kontrolldienst STS einen Erstbesuch des Produzenten.
- PROFERA muss für alle CURA PORC – Produktionsbetriebe die Produktionsbestätigung vorweisen können.

10.2. Produktion/Lieferung

- PROFERA strebt eine möglichst gleichmässige Belieferung von LIDL an. Sie führt eine rollende Planung, damit die anfallenden Mastschweine koordiniert und geplant gegenüber LIDL resp. dessen Zulieferern abgesetzt werden können.
- Verschiebungen des Schlachtermins um maximal eine Woche werden zwischen dem von LIDL definierten Schlachthof und PROFERA festgelegt.
- PROFERA hat zwingend die Einkaufsbedingungen für CURA PORC-Schweine des von LIDL definierten Schlachthofs/Verarbeiter in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen.
- PROFERA liefert die vereinbarte Menge an den von vom Schlachthof/Verarbeiter definierten Lieferort.

10.3. Qualitätsgarantie

- PROFERA garantiert im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung die Einhaltung der produktespezifischen Vorschriften gemäss geltender Gesetzgebung sowie gemäss den vereinbarten Spezifikationen durch ihn selbst und durch die von ihm in das Programm aufgenommenen Produzenten.

- b) PROFERA sorgt zwingend dafür, dass nur Futter eingesetzt wird, welches den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.
- c) PROFERA trifft im Rahmen der Sorgfaltspflicht alle Massnahmen, damit die Produzenten bzw. er selbst die Anforderungen an das LIDL Cura Porc Markenprogramm gemäss den Anhängen und gemäss geltender Gesetzgebung erfüllen.

10.4. Preise/Preisanpassungen

- a) Der Übernahmepreis für Schlachtschweine setzt sich zusammen aus einem Markt-Tagespreis und einem fixen CURA PORC-Zuschlag, welcher in den Einkaufsbedingungen für CURA PORC-Schlachtschweine festgehalten ist.
- b) Das Bezahlungssystem für CURA PORC-Ferkel/Jäger und die Einkaufsbedingungen für CURA PORC-Schlachtschweine werden jährlich neu festgelegt und gelten jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. PROFERA verpflichtet sich, das Bezahlungssystem und die Einkaufsbedingungen jeweils bei Änderung per Ende des Vorjahres all seinen Produzenten schriftlich zuzustellen. Die Zahlungskonditionen werden zwischen dem von LIDL definierten Schlachthofs/Verarbeiter und PROFERA festgelegt, wobei grundsätzlich die aktuelle Version der Einkaufsbestimmungen für CURA PORC-Schweine des von LIDL definierten Schlachthofs/Verarbeiters gilt. Sie sind für alle Vertragspartner identisch und verbindlich.

10.5. Stalltafel

- a) Die CURA PORC Stalltafel muss an einem für Besucherinnen und Besucher gut sichtbaren Ort montiert werden.

11. Kontrolle und Aufsicht

11.1. Organisation und Ablauf

- a) Lidl als Programminhaberin beauftragt den Kontrolldienst STS als produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Lidl bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.
- b) Jeder Lidl Cura Porc Schweine Betrieb muss durch den Kontrolldienst STS in einer Aufnahmekontrolle anerkannt werden. Aufnahmekontrollen erfolgen bei Neueinsteigern ins Lidl Cura Porc Programm, bei einem Wechsel des Betriebsleiters, bei Betriebsaufstockungen sowie jeglichen baulichen Veränderungen bestehender Betriebe im Bereich der Schweinehaltung.
- c) Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle dürfen die Ställe grundsätzlich mit Tieren besetzt sein.
- d) Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle muss die gesamte Futterreserve auf dem Betrieb Lidl Cura Porc-konform sein. Bei Selbstmischern wird die Futterzusammensetzung überprüft.
- e) Der Kontrolldienst STS führt bei jedem Lidl Cura Porc Schweine Betrieb mindestens einmal jährlich unangemeldet eine ordentliche Betriebskontrolle durch.
- f) Bei Mängeln anlässlich einer ordentlichen Kontrolle erfolgt durch den Kontrolldienst STS eine Nachkontrolle.

- g) Zusätzlich führt die PROFERA mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Dabei festgestellte Mängel bei der Umsetzung der CURA PORC-Richtlinie teilt er sofort schriftlich dem Kontrolldienst STS und LIDL mit.
- h) Dem Produzenten wird jeweils eine Kopie des Besuchsprotokolls abgegeben.
- i) Dem Kontrolldienst STS, der PROFERA und Vertretern von Lidl ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren. Hierzu gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401).
- j) Wenn durch ausserordentliche Umstände die Anforderungen der vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss der Produzent den Kontrolldienst STS umgehend darüber informieren.
- k) Nach jeder Kontrolle betreffend ÖLN-Programm, BTS-Programm und RAUS-Programm für Schweine hat der Produzent eine Kopie des entsprechenden Kontrollberichtes im Lidl Cura Porc Produzentenordner abzulegen.

11.2. Lidl Cura Porc-Produzentenordner

- a) Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Lidl Cura Porc Produzentenordner zu führen. Dieser wird über die PROFERA bezogen.
- b) Der Lidl Cura Porc Produzentenordner ist vor Ort auf dem Betrieb des Produzenten aufzubewahren. Dem Kontrolldienst STS, der PROFERA sowie Vertretern von Lidl ist jederzeit Einsicht in sämtliche Dokumente zu gewähren.
- c) Alle im Register des Lidl Cura Porc Produzentenordners aufgeführten Dokumentationen müssen für jede Tierkategorie lückenlos und aktualisiert geführt werden. Diese Dokumente müssen mindestens während 3 Jahren vor Ort aufbewahrt werden.

12. Massnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

- a) Werden die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bzw. die CURA PORC-Richtlinie durch den Produzenten nicht eingehalten (wie zum Beispiel vollständiges oder teilweises Fehlen von Einstreue, Verwendung des falschen oder inkorrekten Futters, Überbelegungen im Tierbestand, Vernachlässigung der Dokumentationspflicht etc.), hat PROFERA - nach entsprechender Instruktion bzw. Entscheid von LIDL - gegenüber dem Produzenten im Auftrag von LIDL Massnahmen und Sanktionen auszusprechen. Die Sanktion richtet sich nach der Tragweite des Verstosses und kann unter Anderem wie folgt geahndet werden:
 - Einforderung der Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustands
 - Aussprache einer schriftlichen Verwarnung
 - Konventionalstrafe
 - Temporäre Liefersperre beim Produzenten. Der betroffene Tierbestand darf während der Liefersperre nicht dem CURA PORC Markenprogramm zugeführt werden.
 - Sofortiger Ausschluss des Produzenten unter fristloser Kündigung des Produktionsvertrages.
- b) Nachkontrollen, welche aufgrund eines Verstosses notwendig werden, sind für den Produzenten kostenpflichtig.

- c) LIDL bzw. die beteiligten Unternehmen der LIDL-Gruppe teilen der PROFERA alle Beanstandungen innerhalb angemessener Frist mit.
- d) Im Falle einer ausgesprochenen Liefersperre garantiert PROFERA, dass der betroffene Tierbestand nicht der LIDL resp. des von LIDL definierten Schlachthofs/Verarbeiter zugeführt wird. In solchen Fällen besteht seitens LIDL resp. des von LIDL definierten Schlachthofs/Verarbeiter keine Abnahmeverpflichtung.

13. Anpassungen der Richtlinien

- a) Die vorliegende Richtlinie für das Lidl Cura Porc Schweine Programm wird jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung, an produktionstechnische Fortschritte bei der Schweinehaltung, an neue ökologische Erkenntnisse sowie an laufende Entwicklungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit angepasst.
- b) Die Anpassung erfolgt unter Einbezug der beteiligten Partner wie dem Kontrolldienst STS und der PROFERA und wird den Produzenten schriftlich mitgeteilt.
- c) Eine neue Richtlinie tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.